Beilage_____

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN)

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land. Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je volle 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.2013. Der Stadt Nürnberg werden deshalb für die kommende Periode ein Sitz weniger und damit insgesamt vier Sitze zustehen (unter 500.000 Einwohner; bei der Entsendung von Verbandsräten in Gremien, in denen die Einwohnerzahl maßgeblich ist, wird vom fortgeschriebenen Ergebnis des Zensus 2011 ausgegangen).

2. In der Wahlperiode 2008/2014 waren dementsprechend zuletzt bestellt:

Verbandsräte:	**Stellvertreter:**
OBM Dr. Maly (kraft Amtes)	StRin Wojciechowski
StD Lindl	BM Förther
StR Lunz	StRin Limbacher
StR Schuh	StRin Rauch
StR Sendner	StR König

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2014/2020 gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG nunmehr einschl. des Oberbürgermeisters **vier Verbandsräte sowie deren Stellvertreter** zu bestellen. Eine abweichende Regelung für die Vertretung kraft Amtes gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG empfiehlt sich nicht, weil in diesem Fall die Stadt Nürnberg am im Jahresturnus wechselnden Verbandsvorsitz nicht teilnehmen könnte.
 Dagegen wird der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Dies war früher stets der Nürnberger Rechtsreferent bzw. Stadtrechtsdirektor und seit der letzten Wahlperiode der Leiter des Rechtsamtes, da sich seit 01.05.2008 dort auch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet.
 Herr OBM schlägt als einen der zu bestellenden Verbandräte wiederum den Leiter des Rechtsamtes, Herrn Stadtdirektor Lindl vor, der dann von der Verbandsversammlung als stv. Verbandsvorsitzender gewählt werden könnte.
 Dies wäre bei der Bestellung der Verbandsräte entsprechend zu berücksichtigen.